

N^o. 59.

Dienstag den 16. Mai

1837.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 633. (1) Nr. 3828.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Kirche und Armen zu Sostru, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schulden, last nach dem am 10. April 1837 zu Sostru verstorbenen Pfarrer Barthelma Murnig, die Tagssatzung auf den 26. Juni l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. W. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 9. Mai 1837.

Z. 642.

K u n d m a c h u n g.

Donnerstag den 18. Mai l. J., und nöthigenfalls an den folgenden Tagen, werden zu den gewöhnlichen Amtskunden, in dem Pfarrhose zu Sostru, verschiedene Haus- und Zimmereinrichtungsstücke, Leibbekleidung, Tisch- und Bettwäsche, Bücher, ein Paar Wagenpferde, Kühe und verschiedene sonstige Fahrnisse, öffentlich versteigert werden.

Laibach am 13. Mai 1837.

Z. 632. (2)

E d i c t.

Nr. 3634.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Triest, über Ansuchen des G. A. Ulich und Philipp Oblasser, als Verwalter der Bartholomäus Pestal'schen Concurssmasse, in die öffentliche Versteigerung der, in die Bartholomäus Pestal'sche Concurssmasse gehörigen, bei dem hierortigen k. k. Hauptzollamte erliegenden Waaren gewilliget, und wegen Vornahme der öffentlichen Verstei-

gerung dieses k. k. Stadt- und Landrecht ersucht worden.

Dem zu Folge werden zur Versteigerung der fraglichen Waaren, bestehend in 8 Fäßchen Dehl, 6 Fäßchen Eismé-Rosinen, 6 Fäßchen Smyrner-Rosinen, 4 Fäßchen schwarze Rosinen, 6 Fäßchen sizil. Weinbeer, 1 Fäßchen Kranzfeigen und 2 Fäßchen Calmatiner Feigen, drei Termine, und zwar auf den 29. Mai, 9. und 23. Juni d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco des k. k. Hauptzollamtes mit dem Besatze bestimmt, daß wenn diese Waaren weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungs-Tagssatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden. — Laibach am 2. Mai 1837.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 616. (3)

ad Nr. 9705/5167

E d i c t.

Bei dem k. k. innerösterreichischen küssenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichte, ist durch den Tod des Herrn Appellationsrathes, Johann Rosmann, eine Rathsstelle mit dem systemmäßigen Gehalte jährlicher 2000 fl. E. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldung von 2500 fl. E. M., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche um diese Stelle sich zu bewerben gedenken, haben ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und auch zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des k. k. innerösterreichischen küssenländischen Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert sind, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitung, durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten bei dem k. k. innerösterreichischen küssenländischen Appellationsgerichte zu überreichen. — Klagenfurt am 13. April 1837.

K u n d m a c h u n g des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums.

A u s w e i s

über jene liquidirten Beträge, deren ursprüngliche Prästanten der an das k. k. österreichische Militär bewirkten Natural = Lieferungen nicht nachgewiesen werden können, und welche für die Interessenten, die ihre rechtmäßigen Ansprüche hierauf in dem gesetzlichen Termine legal auszuweisen vermögen, zur Erhebung unter den vorgeschriebenen Modalitäten geeignet sind.

F ü r d i e				die zu Gunsten nachbesannter Bezirks-Obrigkeiten, Dominien, Gemeinden und sonstigen Partheien	gelegen im Kreise	liquidirten ältern Militär = Forderungen in C. M.		wegen Nichteruirung der Lieferpartheien zur Vormerkung geeignet erkannt		Anmerkung.	
laut des Recepisses oder Schuldscheines ausgestellt		datirt von	im Monate und Jahre			gelieferten Naturalien	fl.	kr.	fl.		kr.
von dem	des Regim. Corps oder der Branche										
Verpflegs- Verwalter Joseph Wächter	Verpflegs	18. April 1809	April 1809	für gelieferten Hafer	Dominium Burgstall Gut, resp. die Lieferpartheien Jerni Schneider, Franz Wernig, Simon Gatti, Marco Wernig, Georg und Elisabeth Nasstran, und Thomas Kautschitsch	Laibach	79	18 ^{3/4}	2	34 ^{1/2}	Theilbetrag.

Laibach am 24. April 1837.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

312

wege längstens bis 16. Juni l. J., hierorts einzubringen, und sich darin über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juristischen Studien, über die erworbenen Gefäßkenntnisse, dann über ihre Sprach- und sonstigen Kenntnisse, so wie über ihre bisherige Verwendung und Moralität auszuweisen. — Uebrigens ist in den Gesuchen auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern Beamten dieser Cameral, Gefäßens-Verwaltung, oder der unterstehenden Bezirks-Verwaltungen verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. illirisch-küstenländischen Cameral-Gefäßens-Verwaltung. Laibach am 3. Mai 1837.

Z. 615. (3)

Nr. 5016/IX.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Besetzung der zu Laibach auf der Spitalsbrücke erledigten Tabak-Traffik, eine Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte werde abgehalten werden. — Die geeigneten Bewerber, welche sich über ihre Großjährigkeit und Moralität, mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen haben, werden hiemit eingeladen, bis 30. Mai 1837, Vormittags 11 Uhr ihre versiegelten Offerte, worin der Betrag, um welchen diese Traffik übernommen werden will, deutlich und mit Buchstaben ausgedrückt, und welchen der zehnte Theil des Ausrufspreises als Reugeld in Barem beigelegt seyn muß, dem Vorsteher der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach auf dem Schulplaz Nr. 297, im 2ten Stocke zu überreichen, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Offerte commissionel eröffnet, und die besagte Traffik demjenigen definitiv verliehen werden wird, welcher den mindesten Anboth gemacht, d. i. zu dem größten Nachlasse an dem jährlichen reinen Ertragnisse sich herbeigelassen hat. — Die für diese Tabaktraffik erforderliche Verschleißbefugniß, wofür der Bestbieter die Stempelgebühr mit zwei Gulden Conv. Münze sogleich zu erlegen hat, wird demselben ohne Verzug ausgefertigt werden. — Dieser Kleinverschleißposten ist zur Abfassung des benötigten Tabak-Materials dem excindirten Verlage in Laibach zugewiesen; der jährliche reine Ertrag dieser Traffik hat sich nach dem verfaßten letzten Rechnungs-Abschlusse, und zwar nach Abzug des beiläufigen Callo, so wie der verhältnismäßigen Kosten für Miethzins, Beleuchtung, Beheizung und Einmach-Papier, auf 383 fl. 2 1/2 kr. belaufen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß, da der

Verschleiß Veränderungen erleiden kann, das k. k. Tabakgefäß für die fortwährende gleichmäßige Ertragshöhe durchaus keine Haftung übernimmt. — Der Fiscalpreis bei dieser Concurrenz ist der obenbesagte reine Ertrag von Dreihundert achtzig drei Gulden 2 1/4 Kreuzer Conv. Münze, und es wird ausdrücklich bestimmt, daß auf Anbothe über diesen Fiscalpreis, so wie auf abweichende Nebenbedingungen, oder auf Offerte, in welchen es etwa hieße, um so und so viel weniger als der geringste Anboth, durchaus keine Rücksicht genommen werden wird. — Der Erstehet dieser Traffik wird verbunden seyn, jenen Betrag, um welchen sein Anboth gegen den Fiscalpreis geringer entfällt, in monatlichen Raten nachhinein an das k. k. Tabakgefäß abzuführen. — Die Verpflichtungen des Tabaktraffikanten gegen das k. k. Gefäß und das consumirende Publicum, sind in den Materialfassungsbüchern wovon der Erstehet eines erhält, so wie in der demselben ausgefertigten Verschleißbesugniß enthalten, und es kann in selbe bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung Einsicht genommen werden. — Es wird ferner bestimmt, daß der Erstehet diesen Verschleißposten auf der hiesigen Spitalsbrücke, oder nahe an derselben zu errichten verbunden seyn wird. Es ist daher die Lage des Verschleißgewölbes sammt Haus- oder Gewölbes-Nr. in dem Offerte anzugeben. — Schließlich wird noch ausdrücklich erklärt, daß das k. k. Tabakgefäß unter keinem Vorwande nachträglichen Entschädigungs-Ansprüchen Gehör geben wird, und daß dieses freiwillige Uebereinkommen inner den Gränzen der Gefäß-Vorschriften aufrecht erhalten zu bleiben hat. — Laibach am 4. Mai 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 622. (2)

Nr. 993.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Krupp wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über das Ansuchen des Herrn Franz Valenta, in die öffentliche freie Veräußerung des zur Verlassmassa des verstorbenen Leopold Uparnik gehörigen, zu Esbernembel sub Cons. Nr. 63 gelegenen, inventarisch auf 500 fl. geschätzten Hauses sammt An- und Zugehör und 4 Aeckern, u Sadeshi pr. 15 fl.; pod Kalam pr. 50 fl.; u Slebu na gmajni pr. 90 fl., und u Sadeshi per Shugelnov pristavi pr. 16 fl. gewilliget, und ist die Feilbiethungstagsagung hiezu auf den 24. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in Loco der Realitäten angeordnet worden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Licitationsbedingungen bei der Feilbiethungstagsagung bekannt gemacht werden.

Bezirksgericht Krupp am 3. Mai 1837.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 619. (2) ad Gub. Nr. 1019 p.
K u n d m a c h u n g

der Versteigerung einiger Zehente und Enzien der ehemaligen Staatskassenämter Stein und Wien. — Am 28. Junius 1837, Vormittags um 9 Uhr werden bei dem k. k. Kreisamte des B. U. M. B. zu Korneuburg, die nachbenannten Ze-

hente und Enzien der ehemaligen Staatskassenämter Stein und Wien, im Ganzen um den Ausrufspreis von Zwölf Tausend Acht Hundert Neunzig vier Gulden 10 Kreuzer Conventions-Münze im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, zum Verkaufe ausgetothen werden, und zwar:

		Von dem Ausrufspreise entfällt auf die einzelne Zehentabtheilung oder Enzie in Conv. Münze.	
		fl.	kr.
A. Von dem ehemaligen Staatskassenamte Stein.			
1	In Zeiselberg der halbe Körnerzehent von 131 Joch 1572 Quadrat-Klafter	1429	30
2	Vom Stifte Göttweih eine Weinzehent-Revolution jährlicher 24 Eimer Zehentmost aus dem Löbause zu Gederádorf	936	45
3	In Gederádorf die Grundherrlichkeit über ein Viertel Weingarten	45
B. Von dem Staatskassenamte Wien.			
4	In Parbasdorf der halbe Zehent von 1294 Joch Aekern und 19 Vierteln Weingärten	10527	10
Zusammen		12894	10

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Erstehungs-falle für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die, durch das Regierungs-Circulare vom 24. April 1818 bekannt gemachte Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte, wo diese Entrichtung sonst Statt hat, in Hinsicht dieser Verkaufsobjecte zu Statten. — Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammer-

Procuratur geprüfte, und als bewährt beständige Sichestellungsacte beizubringen. — Keine Kauflustige, welche wegen großer Entfernung, oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einsenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgeschte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in dieser Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzten Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object gebotthen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Of-

ferte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet, oder in einer von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammer, Procuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat; und — d) mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbothe den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestoth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestoth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Die Hälfte des Kaufschillings ist von dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, den Rest kann der Käufer gegen dem, daß er ihn auf dem erkauften Gegenstande in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem Tage das erkaufte Object mit Vortheil und Kosten an ihn übergeht, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die ausführlichen Kaufsbedingungen, die Beschreibungen der Zehente und die rechnungsmäßigen Nachweisungen ihres Ertragnisses, können bei dem k. k. Kreisamte in Kerneuburg, und an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende Vormittags von 9 bis 12 Uhr, auch in Wien im Präsidial-Bureau der k. k. niederösterreichischen

Landesregierung eingesehen werden. — Von der k. k. niederösterreichischen Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. Wien den 15. April 1837.

Z. 620. (2) ad Nr. 10020/21549
Licitations-Rundmachung.

Die Beistellung der für die k. k. Dikasterien im Monat Januar 1838 erforderlichen Papiergattungen betreffend. — Zur Sicherstellung des Bedarfes der für die k. k. Dikasterien erforderlichen Papiergattungen für das M. J. 1838, wird in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 7. dieses Monats, Zahl 13062, am 1. Juni dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, bei der k. k. niederösterreichischen Landesregierung eine öffentliche Versteigerung unter folgenden Modalitäten abgehalten werden. 1tens Die Lieferung der benötigten Papiersorten hat sich auf nachstehende Quantitäten und Gattungen, wovon die Musterbögen und Ausrufspreise bei der k. k. Gubernial-Expedit-Direktion in Laibach während den gesetzlichen Amtsstunden eingesehen werden können, zu erstrecken: 1) Postpapier 50 Rieß; 2) Vortrag 650 Rieß; 3) Klein-Concept 1700 Rieß; 4) Klein-Finmach-Papier 300 Rieß; 5) Groß-Pack 200 Rieß; 6) Weißes Fließ 250 Rieß; 7) Schwarzes Fließ 150 Rieß; 8) Velin 80 Rieß; 9) Klein-Regal 20 Rieß; 10) Groß-Kanzlei 600 Rieß; 11) Klein-Kanzlei 800 Rieß; 12) Groß-Concept 200 Rieß; 13) Post-Median 20 Rieß; — 2tens Die Lieferung hat an das dermalige Papier-Depot dergestalt zu geschehen, daß von dem für ein Jahr abzuliefernden Quantum, am 1. August l. J. ein Sechstheil, der Rest aber auf Verlangen der Direktion des Depots in monatlichen Raten längstens bis 1. August 1838 kostenfrei abgeliefert seyn muß. Sollte das Papierdepot aufgelöst werden, so verbindet sich der Ersteher, die Lieferung der erstandenen Papiergattungen an die ihm sodann zu bezeichnenden, hier in Wien befindlichen Behörden in denselben Terminen kostenfrei abzugeben. — 3tens Bei der Versteigerung werden auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen, die aber vor dem Anfang der mündlichen öffentlichen Versteigerung bei der k. k. niederösterreichischen Regierung eingegeben seyn müssen. Die schriftlichen Offerte und die mündlichen Anbothe haben sich nur auf den ausgeschriebenen einjährigen Bedarf zu beschränken; die Bestbieter für jede Parthie sind aber gehalten, den allfälligen, im Laufe des Verwaltungsjahres 1838 erforderlichen Mehrbedarf an dergleichen Papiergattungen um

den Licitationspreis zu liefern. Nach vollendetem mündlicher Versteigerung werden die schriftlichen Anbothe eröffnet, und dem Mindestbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer die Lieferung zuerkannt werden. Sollten mehrere Anbothe gleich seyn, so bleibt der k. k. allgemeinen Hofkammer die Wahl vorbehalten. Nach Abschluß des Licitationsaktes werden unter keiner Bedingung nachträgliche Anbothe angenommen. — 4tens Die mündlichen und schriftlichen Anbothe können sowohl auf jede einzelne Gattung, als auch auf mehrere Gattungen, und auf das ganze Lieferungsquantum gestellt werden; bei übrigen gleichen Preisen wird demjenigen Anbothe der Vorzug gegeben, welcher sich auf die größere Menge erstreckt. — 5tens Der Ersteher einer Parthie, oder einer Gattung von Papieren macht sich auch verbindlich, den allenfälligen, im Laufe des Jahres an derselben Papiergattung vorkommenden Mehrbedarf um den Licitationspreis zu liefern. — 6tens Alle Papiere müssen in genauer Uebereinstimmung mit dem vorgelegten Muster von guter Qualität geliefert werden, das Schreibpapier darf nicht fließen. Vorzüglich hat der Ersteher des Conceptpapieres dafür zu sorgen, daß dasselbe weder in der Weise, noch in der Feinheit dem gewählten Muster nachstehe, da bei der Annahme, besonders dieser Gattung, mit der größten Strenge vorgegangen werden wird. Ausschuß oder sonst unbrauchbar befundenes Papier wird nicht angenommen und muß mit qualitätsmäßigem ersetzt werden. Die Musterbögen werden sowohl von der k. k. niederösterreichischen Regierung, als von den Erstehern angemessen bezeichnet werden. — 7tens Sollte die bedungene Lieferung nicht zugehalten werden, so ist die Behörde, an welche die Lieferung zu geschehen hat, berechtigt, den erforderlichen Bedarf auf Kosten des Erstehers bezuschaffen, und der Ersteher ist verpflichtet, den Ersatz der dadurch entstehenden Mehrauslagen zu leisten, ohne gegen die von der Behörde getroffene Wahl des Ankaufs, und den von ihr bezahlten oder bedungenen Preis eine Einwendung machen zu können; auch hat der Ersteher für die Leistung des Ersatzes in diesem Falle, so wie überhaupt für die richtige Erfüllung des Contractes nicht bloß mit der einzulegenden Kaution, sondern mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu haften. — 8tens Papierfabrikanten und Papierhandlungen haben bei ihren Anbothen weder ein Angeld, noch eine besondere Kaution zu erlegen, wohl aber wer-

den bei der Zahlung der ersten Lieferung 10 Procent des auf ein Jahr entfallenden ganzen Kaufschillings bis zur Vollendung der bedungenen Lieferung zurückbehalten werden. Andere Konkurrenten haben 10 Procent ihres ganzen Anbothes zur Sicherstellung entweder baar, oder in Staatspapieren nach dem Kurse des Tages, als Kaution einzulegen. Die Staatspapiere des Erstehers werden zurückbehalten, die übrigen aber gegen Zurückgabe des allfälligen Empfangscheines nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden. — 9tens Die bedungene Zahlung wird unverzüglich nach Ueberreichung des mit den Empfangsbesätigungen versehenen Conto, und zwar in jener Provinz, wo der Ersteher es verlangt, von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer flüßig gemacht werden. — 10tens Der Licitationsakt ist für den Ersteher sogleich durch die Fertigung des Licitationsprotokolls, für das Aerar aber erst durch die erfolgte Ratifikation der k. k. allgemeinen Hofkammer, die sich ausdrücklich vorbehalten wird, verbindlich. Nach erfolgter Ratifikation vertritt das ratifizierte Licitationsprotokoll die Stelle des schriftlichen Contractes, weshalb auch der Ersteher gleich bei der Versteigerungskommission den Betrag des klaffenmäßigen Contractes Stämpels baar zu erlegen hat, der ihm, wenn die Ratifikation nicht erfolgt, sogleich zurückgestellt werden wird. — 11tens Sollte ein Konkurrent die Lieferung nach andern, als den vorgezeichneten Mustern übernehmen wollen, so steht es ihm frei, seine Anbothe nach selbst gewählten aber beizuschließenden Mustern, jedoch mit möglichster Beobachtung des Formats, einzurichten; er kann aber eine Berücksichtigung seines Anbothes nur dann erwarten, wenn die Muster annehmbar befunden werden, und er in Ansehung der Preise für die abzuliefernde Menge der Mindestbiethende bleibt. Von der k. k. niederöst. Landesregierung.

Wien am 18. April 1837.

Tobias Rechner, Ritter von Rechron,
k. k. niederöst. Regierungsssekretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 626. (2)

Z. Nr. 343

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gegeben, daß man dem als wahnsinnig erklärten Franz Waita, Ganzhübler von Fuschine Haus-Nr. 10, einen Curator, in der Person des Joseph Suppanttschisch von Grintouz, aufzustellen befunden habe, an welchen Letzteren sich daher in vorkommenden Geschäften Jedermann zu wenden wissen möge.

Bezirksgericht Seisenberg am 30. April 1837.

Großes Glück

biethet

Samstag

der

20.

dieses Monats

bei der Auspielung durch das Großhandlungshaus Hammer & Karis in Wien.

An diesem Tage werden gewonnen:

die Herrschaft Ehrenhausen

in Kärnthén,



und das Haus Nr. 70 in Baden bei Wien.

Haupttreffer:

Nebentreffer:

Gulden 200,000 W. W.

Gulden 400,000 W. W.

Gewinn = Summe, laut Spielplan:

Gulden 600,000 Wien. | Währ.,

Jeder Besitzer eines gewöhnlichen, verkäuflichen Loses spielt auf alle Treffer.

Agent für diese Lotterie ist in Laibach der Handelsmann Johann Ev. Wutscher, woselbst auch Spielpläne und Abbildungen der Realitäten gratis verabfolgt werden.